

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Ermessenslenkende Weisungen

**Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)
nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III**

Gesetzestext

§ 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext	2
1. Allgemeines	4
1.1 Grundsatz	4
1.2 Fachliche Weisungen	4
1.3 Förderungsfähiger Personenkreis	4
1.4 Voraussetzungen bei Aufnahme einer Beschäftigung	4
1.5 Beispiele für Förderanliegen im Rahmen VB	4
1.6 Beratungs- und Vermittlungsgespräch, Dokumentation	5
1.7 Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit	5
1.8 Antragstellung	6
1.9 Berechnung von Fahrtkosten	6
2. Leistungen	6
2.1 Bewerbungskosten	6
2.2 Reisekosten	7
2.3 Einzelfallförderungen zur Mobilitätserhöhung	8
2.3.1 Führerschein Klasse B	8
2.3.2 Anschaffung/Reparatur Fahrzeug	9
2.4 Fahrtkosten für Pendelfahrten	9
2.5 Trennungskostenbeihilfe	10
2.6 Umzugskostenbeihilfe	11
2.7 Sonstige Kosten	11
2.7.1 Arbeitsmittel	11
2.7.2 Nachweise	11
2.7.3 Unterstützung der Persönlichkeit	12
2.7.4 Förderung Kfz-Haftpflichtversicherung	12

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

Jede Agentur für Arbeit hat einen angemessenen Anteil der Mittel aus ihrem Eingliederungstitel für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) bereitzustellen. Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung des Personenkreises gem. §44 (1) SGB III als ein Instrument, mit dem verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt werden können.

Grundsatz

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu den Fördermöglichkeiten. Die Förderung aus dem VB muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte erschlossen werden.

Ein zielgerichtetes, bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich. Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeit- und Ausbildungssuchende sollen mit den Leistungen des Vermittlungsbudgets ausschließlich bei der Anbahnung und Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützt werden.

1.2 Fachliche Weisungen

Seit dem 23.01.2026 gibt es eine neue [fachliche Weisung SGB II](#), die als Grundlage für diese ermessenslenkende Weisung dient.

1.3 Förderungsfähiger Personenkreis

Gefördert werden können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) i. S. v. § 7 SGB II.

**Förderungsfähiger
Personenkreis**

Ausgenommen sind Personen, die neben SGB II Leistungen auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen (Aufstocker).

1.4 Voraussetzungen bei Aufnahme einer Beschäftigung

Voraussetzung ist die Aufnahme einer mindestens 15 Stunden in der Woche umfassenden sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.

**Voraussetzung
bei abhängiger
Beschäftigung**

Förderzusammenhang

Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur Arbeitsaufnahme bestehen.

1.5 Beispiele für Förderanliegen im Rahmen VB

Förderungen, die die Tatbestandsvoraussetzungen des VB grundsätzlich erfüllen und nicht erfüllen sind beispielhaft in der **fachlichen Weisung** (Punkt 3.1 und 3.2) aufgeführt.

**Beispiele für
Förderungen**

1.6 Beratungs- und Vermittlungsgespräch, Dokumentation

Leistungen müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern, indem die individuellen Hemmnisse zielgerichtet und bedarfsorientiert abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden.

Es sind nur Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen.

Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalls auszurichten. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit zu würdigen. Sofern die Aufnahme eines Mini-Jobs verbindlich als Zwischenschritt für eine Integration als notwendig erachtet wird, sind auch hierfür Kostenerstattungen über VB möglich.

Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes ist von einer detaillierten Prüfung der Einkommensverhältnisse abzusehen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten, nur angemessene Kosten können erstattet werden.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers bzw. anderer Träger zur Übernahme der Kosten oder gewährt dieser gleichartige Leistungen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Die Entscheidung zu einer Förderung ist nachvollziehbar und plausibel im Fachverfahren VerBIS, in der Kundenhistorie als VB-Vermerk mit dem Betreff „Beratung VB“, zu dokumentieren und enthält mindestens folgende Informationen:

**Beratungs- und
Vermittlungsgespräch**

- Festlegung welche konkreten Kosten übernommen werden
- Begründung zur Notwendigkeit der Kostenübernahme
- Ziel der Förderung in Bezug auf eine oder mehrere Handlungsstrategien
- Aushändigung des Merkblatts „Vermittlungsunterstützende Leistungen“

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung. Der Abbau der Hemmnisse des Kunden steht im Vordergrund. Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als **Zuschuss** zu gewähren.

Die hier festgelegten Förderhöchstgrenzen dienen als Orientierungshilfe, können aber durch die Entscheidungen der Teamleitungen mit deren entsprechenden Dokumentation abgeändert werden, um speziellen Einzelfällen Rechnung zu tragen.

TL-Entscheidung

1.7 Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist.

**Förderung bei Wegfall
der Hilfebedürftigkeit**

Allerdings sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit und Notwendigkeit zu stellen.

1.8 Antragstellung

In der Regel ist eine vorherige Antragstellung erforderlich. Eine verspätete Antragstellung führt jedoch nicht dazu, dass der Anspruch abgelehnt wird, sondern, dass Leistungen vor Antragstellung nicht gewährt werden können. Allerdings sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit/Notwendigkeit i. S. d. §§ 3, 14 SGB II zu stellen, insbesondere, wenn eine Arbeit, Ausbildung etc. ohne eine Förderzusage bereits begonnen wurde.

Antragstellung

Das Datum der erstmaligen Antragstellung auf Übernahme der Bewerbungskosten bleibt während des Leistungsbezuges gültig. Es kann sich in Folgeanträgen darauf bezogen werden.

Die Antragstellung zu einer Förderung ist im Fachverfahren VerBIS in der Kundenhistorie als VB-Vermerk mit dem Betreff „Antrag VB“ zu dokumentieren.

1.9 Berechnung von Fahrtkosten

Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes. Für eine einheitliche Berechnung von Fahrtkosten bei der Benutzung eines PKW im Rahmen des Vermittlungsbudgets gelten folgende Grundsätze:

**Berechnung von
Fahrtkosten**

- Die Überprüfung der Angaben erfolgen immer mit einem Routenplaner (sofern die Angaben des Kunden nicht glaubhaft sind)
- Die Angabe des Routenplaners wird auf volle km aufgerundet
- Das Ergebnis wird verdoppelt

Bei Abweichungen (höheren Kilometerangaben des Kunden von bis zu 5 Kilometer für die Gesamtstrecke) erfolgt keine Teilerstattung. Die Angaben des Kunden werden für die Berechnung übernommen.

Das Ergebnis der Berechnung ist im Rahmen der Entscheidung zu dokumentieren und im Fachverfahren VerBIS in der Kundenhistorie als VB-Vermerk mit dem Betreff „Entscheidung VB“ zu vermerken.

2. Leistungen

Leistungen

2.1 Bewerbungskosten

Grundsätzlich werden Bewerbungskosten pauschal erstattet: es ist zwischen schriftlichen Bewerbungen, die in Papierform (z.B. Bewerbungsmappen) erstellt worden sind und E-Mail-Bewerbungen zu unterscheiden:

Bewerbungskosten

- Bewerbungen in Papierform 5,00 € je Bewerbung
- Bewerbungen per E-Mail 1,00 € je Bewerbung

Zusätzlich können nachgewiesene Kosten für Bewerbungsfotos einmal pro Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 50,- € übernommen werden.

Max. 300,00 € als Richtwert pro Kalenderjahr

Ist es bei Kunden begründet, dass die Anzahl der zu übernehmenden Bewerbungskosten über dem Richtwert liegen, ist eine Erstattung darüber hinaus auch möglich. Die Entscheidung kann von der Vermittlungsfachkraft nach Rücksprache

mit der Teamleitung getroffen werden und ist so zu begründen und zu dokumentieren, dass die Entscheidung für eine Erstattung über dem Richtwert nachvollziehbar ist.

Durch die Vermittlungsfachkraft ist im VerBIS VB-Vermerk „Entscheidung VB“ aufzuschlüsseln, wie viele Bewerbungen in Papierform und wie viele per E-Mail erstattet werden sollen, z.B. Erstattung von 3 versandten Bewerbungen á 5,00 € und von 10 Bewerbungen per E-Mail á 1,00 € werden bewilligt. Zu erstattende Gesamtsumme beläuft sich somit auf 25,00 €.

Grundsätzlich soll jede zu erstattende Bewerbung (Papierform und E-Mail) nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch das Bewerbungsanschreiben, Antwortschreiben des Arbeitgebers oder E-Mails nachgewiesen werden. Im Einzelfall kann die Vermittlungsfachkraft davon absehen und diese Entscheidung entsprechend in einem VB-Vermerk begründen und dokumentieren. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Kunde glaubhaft angibt, nicht auf alle Bewerbungen eine schriftliche Rückmeldung erhalten zu haben und dafür das eigene Anschreiben vorliegt.

2.2 Reisekosten

Reisekosten

Als Reisekosten können die berücksichtigungsfähigen Reisekosten übernommen werden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Berücksichtigungsfähig sind die bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse. Dabei soll jedoch das zweckmäßigste Verkehrsmittel gewählt werden und eventuelle Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.

Sonstige Verkehrsmittel

Berücksichtigungsfähig ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke (Hin- und Rückfahrt). Maximal sind jedoch 130,00 € (Richtwert) berücksichtigungsfähig.

Vorstellungsfahrten ins EU-Ausland

Berücksichtigungsfähig ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke (Hin- und Rückfahrt). Maximal sind jedoch 300,00 € (Richtwert) berücksichtigungsfähig. Darüber hinaus ist eine Einzelfallentscheidung der Teamleitung erforderlich.

Tagegeld

Bei notwendigen mehrtägigen Fahrten aus Anlass von Vorstellungsgesprächen kann zusätzlich zu den Fahrtkosten Tagegeld bewilligt werden. Bei mehrtägigen Fahrten werden für Kalendertage mit 24 Stunden Abwesenheit 24,00 € pro Kalendertag gezahlt. Bei Abwesenheiten über 8 Stunden 12,00 € pro Kalendertag.

Übernachungskosten

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich die notwendigen Übernachtungskosten übernommen werden, sofern diese unvermeidbar und nachgewiesen sind. Der Höchstbetrag inklusive Frühstück beträgt 21,00 €. Sofern keine Unterkünfte

zu diesem Preis verfügbar sind, erscheint ein Betrag in Höhe von 60,00 € pro Übernachtung als angemessen.

Vorauszahlungen

Ist dem Kunden eine Auslage der Kosten nicht möglich, kann die Leistung im Voraus (bei Bedarf auch als Barcode) ausgezahlt werden. Die Entscheidung trifft die Vermittlungsfachkraft im eigenen Ermessen. Die Gründe sind nachvollziehbar in einem VerBIS VB-Vermerk (inkl. Höhe der Zahlung) zu dokumentieren.

2.3 Einzelfallförderungen zur Mobilitätserhöhung

Mobilität

Wenn durch die Förderung neben dem beruflichen Kontext auch ein privater Nutzen entsteht, wie es insbesondere bei der Förderung des Führerscheins Klasse B und Anschaffung eines PKWs der Fall ist, so ist der Umfang der Förderung besonders sorgfältig zu prüfen und die Entscheidung darüber zu begründen und aussagekräftig zu dokumentieren. Auch eine anteilige Übernahme der Kosten durch das Jobcenter neben einem individuell angemessenen Eigenanteil der leistungsberechtigten Person ist möglich.

2.3.1 Führerschein Klasse B

Eine Förderung des Führerscheines Klasse B ist im begründeten Einzelfall möglich, wenn sie zur dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

**Führerschein
Klasse B**

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Arbeitsvertrages mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens einem Jahr. Es muss sich hierbei um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln. Außerdem muss der Führerschein zum Erhalt der Arbeitsstelle und/oder für eine nachhaltige Integration notwendig sein. Ob die Notwendigkeit vorliegt, entscheidet die zuständige Integrationsfachkraft und begründet dies ausführlich in einem VB-Vermerk „Entscheidung VB“.

Für die Förderung gelten folgende Parameter:

Förderrahmen

- maximaler Förderbetrag 1.000,00 €
- Kosten können innerhalb von 6 Monaten ab Bewilligung geltend gemacht werden

Die Kostenübernahme soll es dem Bewerber ermöglichen, zeitnah zur Arbeitsaufnahme mit dem Führerschein beginnen zu können. Der Förderbetrag von 1.000,00 € soll hierbei die anfallenden Anmeldegebühren (inklusive Theorieunterricht) abdecken.

Die Kosten sind grundsätzlich mit Bewilligung der Leistung sofort fällig. Die Erstattung erfolgt jedoch erst nach Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. die Rechnung der Fahrschule). Die Zahlung erfolgt entweder an den Kunden direkt oder an die Fahrschule. Im letzten Fall muss mit dem Antrag eine unterschriebene Abtretung des Kunden eingereicht werden. (BK -> Abtretungserklärung Förderung SGB II -> Abtretungsart: Abtretung Zahlung an Dritte). Sofern die Auszahlung an den Kunden erfolgt, hat dieser die zweckgerichtete Mittelverwendung nachzuweisen.

Hinweis: bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund der Arbeitsaufnahme kann §16g SGB II greifen (s.a. Punkt 1.7).

2.3.2 Anschaffung/Reparatur Fahrzeug

Anschaffung/ Reparatur PKW

Eine Förderung ist immer dann möglich, wenn sie zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Voraussetzung für die Förderung ist ein gültiger Führerschein (Klasse B). Dieser ist der zuständigen IFK vorzulegen, der Nachweis ist zu dokumentieren und der Stellungnahme beizulegen (bspw. als Kopie mit dem Hinweis: Original hat vorgelegen oder entsprechender VerBIS-Vermerk).

Die Vorlage eines Arbeitsvertrages mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens 1 Jahr ist erforderlich. Weiter muss erkennbar sein, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

Folgende Parameter sind zu beachten:

- maximaler Förderbetrag 3.000,00 €
- Vorlage Kaufvertrag oder Kostenvoranschlag für die Reparatur
- bei Privatkauf:
 - Vorlage Gutachten (z.B. DEKRA), Kostenübernahme durch Vermittlungsbudget (VB sonstiges),
 - alternativ ein TÜV-Gutachten, dass nicht älter als 2 Monate ist
- maximale Laufleistung des PKW: 150.000 km
- mindestens 1 weiteres Jahr TÜV
- Auszahlung direkt an den Autohändler/die Autowerkstatt, unterschriebene Abtretung muss mit dem Antrag eingereicht werden (Dritte) (BK -> Abtretungserklärung Förderung SGB II -> Abtretungsart: Abtretung Zahlung an Dritte)
- Bei einem Privatkauf erhält der Kunde den Förderbetrag und hat anschließend nachzuweisen, dass er die Mittel zweckentsprechend verwendet hat (z.B. Überweisungsbeleg, Quittung oder umgeschriebener Fahrzeugschein)

Sollte eine Reparatur des Fahrzeuges offensichtlich nicht wirtschaftlich sein, ist die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges zu den zuvor genannten Konditionen möglich. Der Restwert des bisherigen Fahrzeuges ist auf den Förderbetrag anzurechnen.

Sofern der Kunde die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses schuldhaft herbeigeführt hat, ist eine Rückzahlung der Förderung durch die Vermittlungsfachkraft zu prüfen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn innerhalb von 4 Jahren bereits eine Förderung erfolgte.

2.4 Fahrkosten für Pendelfahrten

Fahrkosten für Pendelfahrten

Hierbei können die täglichen Fahrten zur Arbeit in der ersten Zeit der Arbeitsaufnahme gefördert werden.

Die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages ist erforderlich. Weiter muss erkennbar sein, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt und dass der Arbeitgeber keine Fahrtkosten an den Kunden zahlt.

Die Berechnung erfolgt nach §§ 4 + 5 BRKG. Es wird ein monatlicher Förderbetrag ermittelt, der als Pauschale festgesetzt wird. Die Monatspauschale bei einer Wegstreckenentschädigung (§ 5 BRKG) wird entsprechend den Regelungen aus

den [Fachlichen Weisungen](#) zu § 11 SGB II Rz. 11.146 (Stand: 18.08.2016) ermittelt.

Auszug:

„Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage (AT) pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.“

Dementsprechend:

3 AT/ Woche =	11 AT/ Monat
4 AT/ Woche =	15 AT/ Monat
5 AT/ Woche =	19 AT/ Monat
6 AT/ Woche =	23 AT/ Monat

Für Teilmonate wird ein Dreißigstel der Monatspauschale pro Kalendertag gewährt.

Der Förderzeitraum endet spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Arbeit.

Die Entscheidung über die Höhe und die Dauer der Förderung trifft die Vermittlungsfachkraft. Die Entscheidung und Berechnung der Pauschale ist in der Stellungnahme zum Antrag entsprechend zu dokumentieren.

falk.de/routenplaner hvv.de

Auszahlung/ Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus. Bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung werden überzahlte Kosten zurückgefordert. Bei Teilmonaten ist ein Dreißigstel der Monatspauschale pro Kalendertag zurückzufordern, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass er die Förderung bereits zweckentsprechend verwendet hat (z.B. durch den Kauf einer Monatsfahrkarte, bzw. einen Beleg/ eine Quittung über den Kauf von Benzin).

Fahrtkosten und Trennungskostenbeihilfe sind nicht parallel möglich!

2.5 Trennungskostenbeihilfe

Trennungskostenbeihilfe

Hierbei kann die Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches gefördert werden. Zur Feststellung, was außerhalb des Tagespendelbereiches liegt, wird § 140 Abs. 4 SGB III herangezogen.

Die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages ist erforderlich. Weiter muss erkennbar sein, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

Folgenden Parameter zu beachten:

- maximale Förderdauer von 6 Monaten
- maximale Förderung in Höhe von 300,00 € monatlich

Vorauszahlungen

Ist dem Kunden eine Auslage der Kosten nicht möglich, kann die Leistung im Voraus (bei Bedarf auch als Barcode) ausgezahlt werden. Die Entscheidung trifft die Vermittlungsfachkraft im eigenen Ermessen. Die Gründe sind nachvollziehbar in einem VerBIS Vermerk (inkl. Höhe der Zahlung) zu dokumentieren.

Fahrtkosten und Trennungskostenbeihilfe sind nicht parallel möglich!

2.6 Umzugskostenbeihilfe

Umzugskosten- beihilfe

Die Förderung eines Umzuges ist bis zu 12 Monate nach Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches möglich. Zur Feststellung, was außerhalb des Tagespendelbereiches liegt, wird § 140 Abs. 4 SGB III herangezogen. Folgenden Parameter zu beachten:

- Einreichung von 2 Kostenvoranschlägen
- Maximale Förderung 1.500,00 €

Es sind lediglich die reinen Transportkosten übernahmefähig. Der eigentliche Umzug ist grundsätzlich in Eigenregie durchzuführen.

2.7 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten

Es sind grundsätzlich alle Kosten übernahmefähig, die für die Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich sind. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach dem SGB II oder SGB III nicht aufstocken, umgehen oder ersetzen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind ausgeschlossen.

2.7.1 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel

Die Übernahme von Arbeitsbekleidung und Arbeitsgeräten ist möglich. Zu beachten ist, dass notwendige Arbeitsschutzkleidung vom Arbeitgeber gestellt werden muss.

Die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages ist erforderlich. Weiter muss erkennbar sein, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

Die Förderhöchstgrenze beträgt maximal 200,00 €.

Die zweckmäßige Verwendung ist durch den Kunden nachzuweisen.

2.7.2 Nachweise

Nachweise

Die Übernahme von Nachweisen ist möglich, sofern dies für die Integration erforderlich ist. Beispielsweise können die Kosten für das Gesundheitszeugnis, Übersetzungen etc. übernommen werden.

Kosten für Führungszeugnisse: Kunden versuchen durch Vorlage des Bürgergeldbescheides von der Gebühr für das Führungszeugnis befreit zu werden. Sofern die ausstellende Behörde die Gebühr nicht erlässt, kann das Führungszeugnis online auf der Seite: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/> direkt beim Bundesamt für Justiz beantragt werden (hier ist die Befreiung für Bürgergeldempfänger vorgesehen). Eine Kostenübernahme kann nur erfolgen, sofern nachweislich keine Gebührenbefreiung möglich ist.

2.7.3 Unterstützung der Persönlichkeit

Hier ist ein individueller Ansatz vorgesehen und es werden keine weiteren Vorgaben gemacht.

**Unterstützung der
Persönlichkeit**

2.7.4 Förderung Kfz-Haftpflichtversicherung

Grundsätzlich scheidet eine Übernahme der Beiträge zur Kfz-Versicherung aus. Lediglich in Fällen, in denen das Versicherungsunternehmen den ersten Jahresbeitrag aufgrund eines vorhandenen Schufa-Eintrages im Voraus verlangt, kann unter den folgenden Voraussetzungen eine Förderung erfolgen:

**Förderung der
KfZ-Haftpflicht-
versicherung**

- es liegt ein Schufa-Eintrag vor
- der Kunde kann nachweislich zu seinen Arbeitszeiten nicht den ÖPNV nutzen, um den Arbeitgeber zu erreichen
- es müssen drei schriftliche Nachweise vorliegen, dass die KfZ-Haftpflichtversicherung nur bei Zahlung des Jahresbeitrages die Versicherung des KfZ übernehmen werden (Kostenvoranschläge)
- Zustimmung der Teamleitung